



4. Personal

4.0.1. Dienststelle für Arbeitsschutz

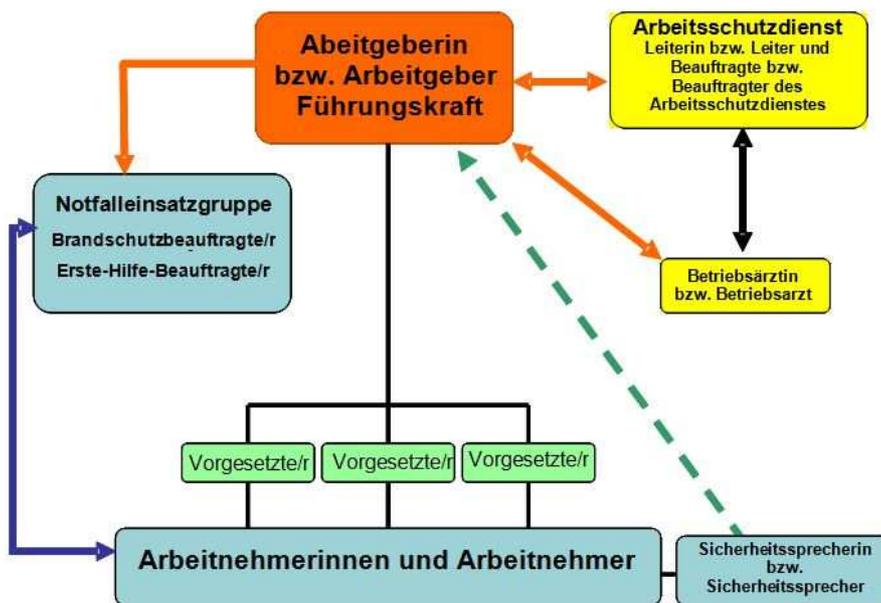
4. Personale

4.0.1. Servizio di prevenzione e protezione

Die ARBEITSSCHUTZORGANISATION
 Beschreibung der Funktionen, Aufgaben und Ausbildung

Beteiligte am Arbeitsschutz

Die Beteiligten am Arbeitsschutz werden in einem Organigramm dargestellt, das sozusagen die Landkarte der Arbeitsschutzstruktur abbildet:



Rev.	Datum	ausgearbeitet von	Beschreibung der Änderung
0	08.2019	DAS	Erstellung

Inhaltsverzeichnis

1.	Der Arbeitgeber.....	3
1.1	Der Gebäudeverwahrer	6
2.	Der Vorgesetzte	8
3.	Der Arbeitnehmer	9
4.	Der Sicherheitssprecher	11
5.	Die Dienststelle für Arbeitsschutz	13
6.	Der Leiter des Arbeitsschutzdienstes	14
7.	Der Beauftragte des Arbeitsschutzdienstes	15
8.	Der Betriebsarzt	17
9.	Die Notfalleinsatzgruppe	19
9.1.	Der Erste-Hilfe-Beauftragte.....	21
9.2.	Der Brandschutzbeauftragte	22
Quellen:.....		Fehler! Textmarke nicht definiert.

Das Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist als Informationsbroschüre gedacht.

Hinweis: Zur besseren Leserlichkeit der Texte und wie in den Bestimmungen zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz üblich wurde im folgenden Text nur die männliche Form für die Beteiligten verwendet.

1. Der Arbeitgeber

Arbeitgeber/Führungskraft	Datore di lavoro/dirigente
AG	DL
Ausbildung	
Für den AG ist <u>keine verpflichtende Ausbildung</u> vorgesehen.	
AUSNAHME!	
<p>Der Arbeitgeber der Landesverwaltung und der Schulen jeglicher Art ist laut Beschluss LR Nr. 134 vom 28.01.2013 mit denselben Inhalten der Ausbildung wie für die Vorgesetzten, gemäß den Bestimmungen der Abkommen vom 21.12.2011 und vom 25.07.2012, zu schulen.</p> <p>Die AG (Ressortdirektorinnen und Ressortdirektoren, Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren, Schulführungskräfte, Direktorinnen der Kindergartensprengel, usw.) wurden mit Beschluss LR Nr. 4884 vom 08.11.1999 und Beschluss LR Nr. 207 vom 24.02.2015 bestimmt und müssen somit laut oben genannte gesetzliche Bestimmungen den Vorgesetztenkurs besuchen.</p>	
Auffrischung	
Der AG muss keine Auffrischung der Ausbildung(en) machen.	
Beschreibung	
<p>Der Arbeitgeber ist hauptverantwortlich in Bezug auf die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz. Er muss für eine geeignete Organisation des Arbeitsschutzes sorgen und den Arbeitnehmern die erforderlichen Mittel bereitstellen.</p>	
Aufgaben/Pflichten	
GvD. 81/2008; Art. 17: Nichtdelegierbare Pflichten des Arbeitgebers	
<p>1. Der Arbeitgeber darf folgende Tätigkeiten nicht delegieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Risikobewertung mit entsprechender Ausarbeitung des Dokuments gemäß Artikel 28; b) Ernennung des Leiters des Arbeitsschutzdienstes gegen Risiken. 	
GvD. 81/2008; Art. 18: Pflichten des Arbeitgebers und der Führungskraft	
<p>1. Der Arbeitgeber, der die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 ausübt, sowie die Führungskräfte, die dieselben Tätigkeiten gemäß den ihnen zugewiesenen Befugnissen und Zuständigkeiten organisieren und leiten, müssen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> a) den Betriebsarzt für die Durchführung der Gesundheitsüberwachung in den von diesem Gesetzesvertretenden Dekret vorgesehenen Fällen ernennen; b) im Vorhinein die Arbeitnehmer ernennen, welche mit der Durchführung der Maßnahmen zur Brandverhütung, zur Brandbekämpfung, zur Evakuierung der Arbeitsplätze bei ernstem und unmittelbarem Risiko, zur Rettung, zur Ersthilfe oder in jedem Fall mit dem Notfall-management beauftragt sind; c) bei der Aufgabenzuweisung an die Arbeitnehmer deren Fähigkeiten und Zustand mit Bezug auf ihre 	

Gesundheit und Sicherheit berücksichtigen;

- d) den Arbeitnehmern nach Anhören des Leiters des Arbeitsschutzdienstes und, wo vorgesehen, des Betriebsarztes die notwendigen und geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen;
- e) durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass nur die Arbeitnehmer, die entsprechende Anweisungen und eine spezifische Schulung erhalten haben, Zugang zu den Bereichen haben, in denen sie ernstem und spezifischen Risiken ausgesetzt sind;
- f) von den einzelnen Arbeitnehmern die Einhaltung der geltenden Bestimmungen, sowie der Betriebsanweisungen und Arbeitshygienevorschriften und die Verwendung der kollektiven Schutzvorrichtungen und der ihnen zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen verlangen;
- g) die Arbeitnehmer zur ärztlichen Untersuchung innerhalb der Fristen, die vom Gesundheitsüberwachungsprogramm vorgesehen sind, schicken und vom Betriebsarzt die Einhaltung der für ihn im vorliegenden Dekret vorgesehenen Pflichten verlangen¹⁵ (15 => geändert laut Art. 13 des GvD. 3. August 2009, Nr. 106).
- g bis) bei Gesundheitsüberwachung laut Artikel 41 dem Betriebsarzt rechtzeitig die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitteilen¹⁵.
- h) die Maßnahmen treffen, um Risikosituationen bei Notfällen unter Kontrolle zu halten, und den Arbeitnehmern Anweisungen zur Räumung des Arbeitsplatzes oder des Gefahrenbereiches bei ernstem, unmittelbarem und unvermeidbarem Risiko erteilen; (=> Notfallplan)
- i) so schnell wie möglich die einem ernstem und unmittelbarem Risiko ausgesetzten Arbeitnehmer über das Risiko und über die ergriffenen oder noch zu ergreifenden Schutzmaßnahmen unterrichten;
- l) die Pflichten bezüglich Information, Ausbildung und Schulung gemäß Artikeln 36 und 37 erfüllen;
- m) davon absehen, von den Arbeitnehmern die Wiederaufnahme der Arbeit zu verlangen, wenn ein ernstes und unmittelbares Risiko weiterhin besteht, außer dies sei aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit gerechtfertigt;
- n) den Arbeitnehmern gestatten, über den Sicherheitssprecher die Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu überprüfen;
- o) dem Sicherheitssprecher auf seine Anfrage hin und zwecks Ausführung seiner Aufgaben rechtzeitig eine Kopie des Dokuments gemäß Artikel 17, Absatz 1, Buchstabe a), auch auf einem Datenträger wie von Artikel 53, Absatz 5 vorgesehen, aushändigen und den Zugang zu den Daten laut Buchstabe r) ermöglichen; das Dokument wird ausschließlich im Betrieb eingesehen¹⁵.
- p) das Dokument gemäß Artikel 26, Absatz 3 ausarbeiten, auch auf einem elektronischen Träger wie von Artikel 53, Absatz 5 vorgesehen,¹⁵ und den Sicherheitssprechern auf Anfrage derselben zwecks Ausführung ihrer Aufgaben rechtzeitig eine Kopie davon übermitteln. Das Dokument wird ausschließlich im Betrieb eingesehen.¹⁵
- q) geeignete Vorkehrungen treffen, damit durch die angewandten technischen Maßnahmen weder die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet noch die Umwelt verschmutzt wird, wobei periodisch das anhaltende Fehlen des Risikos zu überprüfen ist;
- r) telematisch INAIL und IPSEMA, und über diese dem Nationalen Informationssystem für die Prävention am Arbeitsplatz gemäß Artikel 8, innerhalb von 48 Stunden ab Empfang des ärztlichen Zeugnisses, zu Statistik- und Informationszwecken, die Daten und Informationen über die Arbeitsunfälle, welche eine Abwesenheit von der Arbeit von mindestens einem Tag bewirken, den Tag des Ereignisses ausgenommen, und zu Versicherungszwecken über jene Arbeitsunfälle mitteilen, welche eine Abwesenheit von der Arbeit von mindestens drei Tagen bewirken; die Pflicht zur Mitteilung der Arbeitsunfälle, die eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen bewirken, gilt als erfüllt, wenn die Meldung gemäß Artikel 53 des Einheitstextes der Bestimmungen für die Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten laut Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 getätigt wird;¹⁵
- s) den Sicherheitssprecher in den Fällen gemäß Artikel 50 heranziehen;
- t) laut Vorschriften des Artikels 43 für den Brandschutz und die Evakuierung der Arbeitsplätze, sowie für Fälle von ernstem und unmittelbarem Risiko die erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen müssen für die Art der Tätigkeit, die Größe des Betriebes oder der Betriebseinheit und für die Anzahl der anwesenden Personen angemessen sein;
- u) bei Tätigkeiten im Rahmen von Arbeitsvergabe oder Weitervergaben die Arbeitnehmer mit einem eigenen Erkennungsausweis mit Foto, den persönlichen Daten des Arbeitnehmers und Angabe des Arbeitgebers ausstatten;
- v) in Betriebseinheiten mit mehr als 15 Arbeitnehmern die periodische Sitzung gemäß Artikel 35 einberufen;

- z) die Präventionsmaßnahmen den Veränderungen in Organisation und Fertigung, soweit diese für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz relevant sind, oder je nach technischem Fortschreiten des Arbeitsschutzes anpassen;
- aa) telematisch INAIL oder IPSEMA, und über diese dem Nationalen Informationssystem für die Prävention am Arbeitsplatz gemäß Artikel 8, im Fall einer Neuwahl oder -bestellung die Namen der Sicherheitssprecher mitteilen; in der ersten Anwendungsphase betrifft die in diesem Buchstaben genannte Pflicht die Namen der bereits ernannten oder bestellten Sicherheitssprecher;¹⁵
- bb) darüber wachen, dass die Arbeitnehmer, die der Gesundheitsüberwachungspflicht unterliegen, keiner spezifischen Aufgabe zugewiesen werden, ohne zuvor über die vorgeschriebene Eignungsbescheinigung zu verfügen;
- 1-bis. Die Pflicht gemäß Buchstabe r) des Absatzes 1 bezüglich der Mitteilung der Daten über Arbeitsunfälle, welche eine Abwesenheit von mindestens einem Tag bewirken, den Tag des Ereignisses ausgenommen, zu Statistik- und Informationszwecken, tritt nach sechs Monaten ab Einführung des Dekrets gemäß Artikel 8, Absatz 4 in Kraft.¹⁵

2. Der Arbeitgeber liefert dem Arbeitsschutzdienst und dem Betriebsarzt Informationen über:

- a) Risikoart;
- b) Arbeitsorganisation, Planung und Umsetzung der Präventions- und Schutzmaßnahmen;
- c) Beschreibung der Anlagen und der Produktionsverfahren;
- d) Daten gemäß Absatz 1, Buchstabe r) und bezüglich der Berufskrankheiten;
- e) die von den Aufsichtsbehörden ergriffenen Maßnahmen.

3. Die Pflichten bezüglich der strukturellen und Wartungseingriffe, die im Sinne des vorliegenden Gesetzesvertretenden Dekrets die Sicherheit der Arbeitsräume und der Gebäude, welche öffentlichen Verwaltungen oder öffentlichen Ämtern zugewiesen werden, einschließlich Schulen und Erziehungseinrichtungen, erforderlich sind, sind zulasten der Verwaltung, die in Folge von Bestimmungen oder Vereinbarungen zu deren Bereitstellung und Wartung verpflichtet ist. In diesem Fall gelten die Pflichten laut diesem Gesetzesvertretenden Dekret bezüglich der oben genannten Eingriffe als von den Führungskräften oder Vorgesetzten der betroffenen Ämter erfüllt, wenn sie bei der zuständigen Verwaltung oder beim rechtlichen Pflichtträger um die entsprechende Erfüllung ansuchen.

3-bis. Der Arbeitgeber und die Führungskräfte sind außerdem verpflichtet, über die Erfüllung der Pflichten gemäß Artikeln 19, 20, 22, 23, 24 und 25 zu wachen, unbeschadet der ausschließlichen Haftung der im Sinne derselben Artikel verpflichteten Subjekte, falls die Nichtanwendung vorgenannter Pflichten einzig auf dieselben zurückzuführen ist und kein Mangel an Aufsicht seitens des Arbeitgebers und der Führungskräfte festzustellen ist.

1.1 Der Gebäudeverwahrer

Gebäudeverwahrer

Consegnatario degli edifici

Beschreibung

Ist jene Person, welche für die Organisation und die Kontrolle der Gebäude hinsichtlich Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene zuständig ist.

Laut Beschluss der Landesregierung vom 08.11.1999, Nr.4884 sind Gebäudeverwahrer operative Personen bei der Handhabung der Sicherheit der Gebäude.

http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/downloads/BESCHLUSS_4884_8_-11-1999_2_.pdf

⇒ Kindergärten und Schulen jeglicher Art:

Die Verwahrer der Verwaltungs- und Schulgebäude der Landesverwaltung wurden, ausschließlich für den Bereich Notfall- und Gebäudesicherheitsmanagement, zu Führungskräften / Arbeitgebern im Sinne der Bestimmungen des GvD. Nr. 81/2008 und des Beschlusses der Landesregierung vom 8.11.1999, Nr. 4884, bestimmt.

In der Regel erfüllt der zuständige Direktor die Aufgabe/Pflicht des Gebäudeverwahrers; dieser wiederum ernennt für die jeweiligen Kindergärten und Schulstellen eigene Leiter und delegiert u.a. Aufgaben zur Umsetzung der Arbeitssicherheit vor Ort.

⇒ Landesgebäude: In diesem Fall übernimmt das Vermögensamt diese Aufgabe.

Aufgaben/Pflichten

Beschluss der Landesregierung vom 08.11.1999, Nr.4884; Anlage 2 der Regelung des internen Dienstes für Arbeitsschutz des Landes

Nachstehend sind die, in den Kompetenzbereich der Verwahrer fallenden, Aufgaben bezüglich Organisation und Kontrolle der Gebäude hinsichtlich Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene aufgezählt:

1. Die Brandabschnitte des Gebäudes müssen, auch durch notwendige Anweisungen, gewährleistet sein; es muss sichergestellt sein, dass:

- die Brandschutztüren nicht offengehalten werden (diese dürfen nicht unterkeilt oder durch ähnliche Systeme offengehalten werden);
- die Brandschutztüren in gutem Zustande sind und die Funktionsfähigkeit der Selbstschließvorrichtungen der Brandschutztüren, wo vorgesehen, gewährleistet ist;

2. Fluchtwege

Es muss, auch durch notwendige Anweisungen, gewährleistet sein, dass:

- die Fluchtwege ständig begehbar sind und entlang der Fluchtwege keine Gegenstände vorhanden sind;
- die Notausgänge leicht zu öffnen sind (absolutes Verbot, dieselben während der Arbeitszeit abzusperren);
- die Beschilderung: vorhanden, in gutem Zustand und gut sichtbar ist;

3. Brandschutzeinrichtungen und -vorrichtungen

Es muss, auch durch notwendigen Anweisungen, gewährleistet sein:

- das Vorhandensein der Feuerlöscher;
- der Zutritt zur Zentrale der Brandmeldeanlage;

- der Zugang zu den Feuerlöschern und Wandhydranten;
- der Zugang zu den Löschwasserentnahmestellen (Außenhydranten, Löschteiche u.ä.) und der Flächen für Einsatzfahrzeuge.

4. Notfälle

- es muss eine Brandschutzübung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Notfalleinsatzgruppen organisiert werden;
- die Brandschutzübung muss jährlich durchgeführt werden;
- der Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes muss stets gewährleistet sein; jeder Schlüssel muss deutlich und fix gekennzeichnet und leicht auffindbar sein (auch jener des Heizraumes und der Box für das Absperrventil der Gaszufuhr);

5. Elektroanlagen

Es muss, auch durch notwendigen Anweisungen, gewährleistet sein, dass:

- die FI-Schutzschalter periodisch durch Betätigung der Probetaste überprüft werden;
- die Notlampen periodisch überprüft werden (monatlich).

6. Sicherheit der Arbeitsstätten

Es muss kontrolliert werden, dass:

- die Treppen einen rutschsicheren Belag haben;

7. Sicherheit der Elektroanlage, des Aufzugs, des Heizraumes, der Löschmittel und der Rauchmelder.

Es muss überprüft werden, dass die Firmen und/oder beauftragten Techniker die fälligen Kontrollen gemäß der im Vertrag vorgesehenen Angaben durchführen.

8. Register der periodischen Kontrollen zum Sicherheitsmanagement der Gebäude

Die Verwalter müssen, als Verantwortliche der Gebäude, die Ausfüllung des Registers [...] gewährleisten.

Laut Beschluss der Landesregierung vom 15. Oktober 2007, Nr. 3499, umfasst das Notfall- und Gebäudesicherheitsmanagement:

- die Erstellung des Notfallplanes,
- die Organisation und Durchführung der periodischen Räumungsübung (mindestens einmal jährlich),
- die Führung des Registers der periodischen Kontrollen zum Sicherheitsmanagement der Gebäude
- die Ernennung der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe,
- die Erledigung der Aufgaben, welche aus der Anwendung der Bestimmungen des Art. 26 des GvD. Nr. 81/2008 - Pflichten bei Vergabe- oder Werk- oder Bezugsverträgen -siehe DUVRI, entstehen,
- Gebäudemängel werden dem zuständigen Amt schriftlich mitgeteilt (Amt für Bauhaltung bzw. Gemeinde)

Wichtig: Die Beseitigung gebäudebezogener Mängel ist seitens des Gebäudeverwalter bei der zuständigen Verwaltung anzufordern. In Abhängigkeit der vorhandenen Gefährdung sind bis zur Beseitigung der Mängel seitens des Gebäudeverwalter gegebenenfalls Alternativmaßnahmen – bspw. Absperrung der Gefahrenzone – umzusetzen.

Die Kontrolle der Mängelbeseitigung liegt im Verantwortungsbereich des Gebäudeverwalter.

2. Der Vorgesetzte

Vorgesetzter

Preposto

Ausbildung

Voraussetzung für die Absolvierung dieser Ausbildung ist der Abschluss folgender 2 Ausbildungen:

- ✓ 4 Stunden allgemeine Grundausbildung (*bleibendes Bildungsguthaben*)
- ✓ 4- 8 -12 Stunden spezifische Grundausbildung (*abhängig vom Berufsbild*)

8 Stunden Ausbildung zum Vorgesetzten

(5 Stunden Online-Schulung; 3 Stunden Frontalunterricht)

Beschreibung

Die **Vorgesetzten** sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Kompetenzen und innerhalb der Grenzen der ihrem Auftrag entsprechenden **organisatorischen und funktionalen Befugnisse über die Arbeitstätigkeit wachen** und die Umsetzung der erhaltenen Anweisungen garantieren, indem sie die korrekte Ausführung durch die Arbeitnehmer überprüfen und im Rahmen ihrer Funktion **Entscheidungsbefugnis** ausüben (z.B. Amtsdirektoren und Koordinatoren).

Der Beschluss der LR Nr. 134/2013 beinhaltet die Kriterien zur Bestimmung der Vorgesetzten in der Landesverwaltung und in den Schulen jeglicher Art.

Es können sich zwei Situationen ergeben:

- gemäß BLR 134/2013 **bestimmte Vorgesetzte**: Koordinatoren und Amtsdirektoren (nicht bereits durch Beschluss der Landesregierung als Führungskräfte/Arbeitgeber bestimmt ⁽¹⁾).
- **andere, durch die Arbeitgeber zu bestimmenden Vorgesetzten**: Bedienstete, welche auch für eine befristete Zeit anderes Personal beaufsichtigen.

(1) BLR Nr. 4884 vom 08.11.1999, BLR Nr. 3499 vom 15.11.2007

Aufgaben/Pflichten

GvD. 81/2008; Art. 19: Pflichten des Vorgesetzten

1. Mit Bezug auf die Tätigkeiten, die in Artikel 3 angeführt sind, müssen die Vorgesetzten laut ihren Zuständigkeiten und Zuweisungen:

- a) darüber wachen, dass die einzelnen Arbeitnehmer die gesetzlichen Pflichten und Betriebsanweisungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Einsatz der kollektiven Schutzmaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, erfüllen, und im Falle fortdauernder Nichtbefolgung ihre direkten Vorgesetzten davon in Kenntnis setzen;
- b) überprüfen, dass nur die angemessen unterwiesenen Arbeitnehmer Bereiche betreten, in denen sie einem ernstesten und spezifischen Risiko ausgesetzt sind;
- c) die Befolgung der Maßnahmen zur Kontrolle über die Risikosituationen im Notfall fordern und Anweisungen erteilen, damit die Arbeitnehmer bei ernstem, unmittelbarem und unvermeidbarem Risiko den Arbeitsplatz oder den Gefahrenbereich verlassen;
- d) so schnell als möglich die Arbeitnehmer, die einem ernstesten und unmittelbarem Risiko ausgesetzt sind, über das Risiko, sowie über die ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen informieren;
- e) davon absehen, von den Arbeitnehmern bei Fortbestehen des ernstesten und unmittelbaren Risikos die Wiederaufnahme der Arbeit zu verlangen, angemessen begründete Ausnahmefälle ausgenommen;
- f) dem Arbeitgeber oder der Führungskraft die Mängel an Arbeitsmitteln, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen, sowie jegliches weitere Risiko, das während der Arbeit auftritt und von dem sie auf Grund der erhaltenen Ausbildung Kenntnis erlangen, schnellstens mitteilen;
- g) spezifische Ausbildungskurse gemäß Artikel 37 besuchen.

3. Der Arbeitnehmer

Arbeitnehmer	Laboratori
AN	/
Ausbildung	
<p>✓ 4 Stunden allgemeine Grundausbildung (<i>bleibendes Bildungsguthaben</i>) ✓ 4- 8 -12 Stunden spezifische Grundausbildung (<i>abhängig vom Berufsbild</i>) ⇒ Online Schulung (Copernicus)</p>	
Auffrischung	
innerhalb 5 Jahren => 6 Stunden	
Beschreibung	
<p>Arbeitnehmer sind Personen, welche die eigene Arbeit in Abhängigkeit eines Arbeitgebers leisten.</p> <p>Den Arbeitnehmern sind jene Personen gleichgestellt, die bei Praktika und Projekten mitarbeiten, Schüler bzw. Personen, die an berufsbildenden Lehrgängen teilnehmen sowie Studierende an Universitäten bei Verwendung von Maschinen und/oder Arbeitsgeräte bzw. chemische, physikalische und/oder biologische Wirkstoffe verwendet werden.</p> <p>Jeder Arbeitnehmer hat für seine eigene Sicherheit und Gesundheit und für jene anderer am Arbeitsplatz anwesenden Personen zu sorgen.</p> <p>Der Arbeitgeber gibt dazu die notwendigen Informationen und Anweisungen.</p>	
Aufgaben/Pflichten	
<p>GvD. 81/2008; Art. 20: Pflichten der Arbeitnehmer</p> <p>1. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, für die eigene Gesundheit und Sicherheit, sowie jene der anderen am Arbeitsplatz anwesenden Personen, die von seinen Handlungen oder Unterlassungen betroffen sein könnten, entsprechend dem eigenen Ausbildungsstand und den vom Arbeitgeber erhaltenen Anweisungen und Mitteln Sorge zu tragen.</p> <p>2. Insbesondere müssen Arbeitnehmer:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gemeinsam mit dem Arbeitgeber, den Führungskräften und Vorgesetzten zur Erfüllung der Pflichten, die für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen sind, beitragen; b) die vom Arbeitgeber, von den Führungskräften und Vorgesetzten erteilten Anordnungen und Anweisungen bezüglich des kollektiven und persönlichen Schutzes befolgen; c) die Arbeitsmittel, gefährlichen Stoffe oder Substanzen, Transportmittel und Sicherheitsausrüstungen richtig verwenden; d) die ihnen zur Verfügung gestellten Schutzausrüstungen ordnungsgemäß benützen; e) dem Arbeitgeber, der Führungskraft oder dem Vorgesetzten sofort alle Mängel an Mitteln und Ausrüstungen gemäß Buchstaben c) und d), sowie jegliches weitere Risiko, von der sie Kenntnis erhalten, sofort mitteilen und sich in dringenden Fällen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten direkt dafür verwenden, unbeschadet der Pflicht gemäß Buchstabe f) die ernste und unmittelbare Risikosituation zu beseitigen oder 	

zu reduzieren und den Sicherheitssprecher zu benachrichtigen;

- f) davon absehen, Sicherheitsvorkehrungen, Anzeige- oder Kontrollvorrichtungen unerlaubt zu entfernen oder abzuändern;
- g) davon absehen, willkürliche Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen, für die sie nicht zuständig sind oder mit denen sie die eigene Sicherheit oder jene anderer Arbeitnehmer gefährden;
- h) an den Ausbildungs- und Schulungsprogrammen teilnehmen, die vom Arbeitgeber organisiert werden;
- i) sich den vom vorliegenden Gesetzesvertretenden Dekret vorgesehenen oder auf jeden Fall vom Betriebsarzt verordneten ärztlichen Kontrollen unterziehen.

3. Die Arbeitnehmer von Unternehmen, welche die Tätigkeit bei Arbeitsvergabe oder Weitervergabe durchführen, müssen einen mit Lichtbild versehene Erkennungsausweis tragen, auf dem ihre persönlichen Daten und der Name des Arbeitgebers angeführt werden müssen. Dieser Pflicht unterliegen auch die Selbständigen, welche ihre Tätigkeit am selben Arbeitsplatz ausführen, wobei sie sich den Erkennungsausweis allein besorgen müssen.

4. Der Sicherheitssprecher

Sicherheitssprecher	Rappresentante dei lavoratori
SSP	RLS
Ausbildung	
✓ 4- 8 -12 Stunden spezifische Grundausbildung (abhängig vom Berufsbild)	
Modul für SSP Art.37 => mindestens 32 Stunden	
Jährliche Auffrischung	
⇒ 4 Stunden (bei 15-50 AN) ⇒ 8 Stunden (bei > 50 AN)	
Beschreibung	
Der Sicherheitssprecher ist ein gewählter oder ernannter Arbeitnehmer, welcher die Bediensteten in den Belangen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit gegenüber dem Arbeitgeber vertritt.	
GvD. 81/2008; Art. 47: Der Sicherheitssprecher	
<ol style="list-style-type: none"> Der Sicherheitssprecher wird auf Gebiets-, Bereichs-, Betriebs- oder Betriebsstättenebene eingeführt. Die Wahl des Sicherheitssprechers erfolgt gemäß Absatz 6. In allen Betrieben oder Betriebseinheiten wird ein Sicherheitssprecher gewählt oder ernannt. In Betrieben oder Betriebseinheiten, die bis zu 15 Arbeitnehmern beschäftigen, wird der Sicherheitssprecher in der Regel von der Belegschaft direkt aus ihrer Mitte gewählt oder für mehrere Betriebe des Bezirkes oder des Gewerbebereiches laut Artikel 48 ermittelt. In Betrieben oder Betriebseinheiten mit mehr als 15 Arbeitnehmern wird der Sicherheitssprecher von den Arbeitnehmern im Rahmen der betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen im Betrieb gewählt oder ernannt. In Ermangelung solcher Vertretungen wird er von den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählt. Die Anzahl, das Vorgehen bei der Ernennung oder Wahl des Sicherheitssprechers, sowie die bezahlte Arbeitszeit und die Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben werden im Kollektivvertrag festgelegt. Die Wahl der Sicherheitssprecher des Betriebes, Bezirkes oder Gewerbebereiches erfolgt in der Regel, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen aus den Kollektivverträgen, am Staatstag für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, der im Rahmen der Europäischen Woche für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz mit Dekret des Ministers für Arbeit, Gesundheitswesen und Sozialpolitik, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheitswesen und Sozialpolitik und nach Anhörung der auf Staatsebene repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, festgelegt wird. Mit demselben Dekret werden auch die Modalitäten für die Umsetzung dieses Absatzes geregelt. Auf jeden Fall ist die Mindestanzahl der Sicherheitssprecher laut Absatz 2 folgende: a) ein Sicherheitssprecher in Betrieben oder Produktionseinheiten bis zu 200 Arbeitnehmern; b) drei Sicherheitssprecher in Betrieben oder Produktionseinheiten mit 201 bis 1.000 Arbeitnehmern; c) sechs Sicherheitssprecher in allen anderen Betrieben oder Produktionseinheiten mit mehr als 1000 Arbeitnehmern. In diesen Unternehmen wird die Anzahl der Sicherheitssprecher in einem Ausmaß erhöht, das von den zwischengewerkschaftlichen Abkommen oder von den Kollektivverträgen festgelegt wird. Falls die von den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Wahlen nicht durchgeführt werden, werden die 	

Funktionen des Sicherheitssprechers von den Vertretern gemäß Artikeln 48 und 49 ausgeübt, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen zwischen den auf Staatsebene repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

Aufgaben/Pflichten

GvD. 81/2008; Art. 50: Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitssprechers

1. Der Sicherheitssprecher, unbeschadet der Vorgaben der Kollektivverträge:
 - a) hat Zutritt zu den Arbeitsplätzen, an denen die Arbeitsvorgänge durchgeführt werden;
 - b) wird im Voraus und rechtzeitig bezüglich Risikobewertung, Ermittlung, Planung, Realisierung und Überprüfung der Prävention im Betrieb oder in der Betriebseinheit zu Rate gezogen;
 - c) wird zur Ernennung des Leiters und der Beauftragten des Arbeitsschutzdienstes, des Brandschutzes, der Ersthilfe, der Evakuierung der Arbeitsplätze und zum Betriebsarzt befragt;
 - d) wird für die Organisation der Ausbildung laut Artikel 37 zu Rate gezogen;
 - e) erhält Informationen und die Betriebsdokumentation über die Risikobewertung und die entsprechenden Präventionsmaßnahmen sowie über gefährliche Stoffe oder Zubereitungen, Maschinen, Anlagen, Arbeitsorganisation und Arbeitsräume, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
 - f) erhält die von den Aufsichtsdiensten stammenden Informationen;
 - g) erhält eine angemessene Ausbildung, die auf jeden Fall nicht geringer sein darf als die, die von Artikel 37 vorgesehen ist;
 - h) veranlasst die Ausarbeitung, Ermittlung und Durchführung geeigneter Präventionsmaßnahmen zum Schutze der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit der Arbeitnehmer;
 - i) fasst bei Inspektionen und Überprüfungen der zuständigen Behörden, von denen er in der Regel angehört wird, Bemerkungen ab;
 - l) nimmt an der periodischen Sitzung laut Artikel 35 teil;
 - m) macht Vorschläge zur Präventionstätigkeit;
 - n) meldet dem Betriebsleiter die bei der eigenen Tätigkeit festgestellten Risiken;
 - o) kann die zuständigen Behörden einschalten, wenn er der Meinung ist, dass die vom Arbeitgeber oder von den Vorgesetzten getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen und die Mittel zu deren Durchführung nicht für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geeignet sind.
2. Der Sicherheitssprecher muss ohne Gehaltseinbußen über die zur Ausführung des Auftrages notwendige Zeit, sowie über die Mittel und Räumlichkeiten verfügen, die für die Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auch durch den Zugang zu Daten gemäß Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe r), die in Computerprogrammen enthalten sind. Er darf keinerlei Benachteiligung in Folge der Durchführung der eigenen Tätigkeiten erleiden; er genießt dieselben Schutzmaßnahmen, die vom Gesetz für die gewerkschaftlichen Vertretungen vorgesehen sind.
3. Einzelheiten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse laut Absatz 1 werden durch die gesamtstaatlichen Kollektivverträge festgelegt.
4. Der Sicherheitssprecher erhält auf eigene Anfrage zwecks Ausübung des eigenen Amtes eine Kopie des Dokuments laut Artikel 17, Absatz 1, Buchstabe a).
5. Die Sicherheitssprecher des Auftrags gebenden Arbeitgebers und der Auftrag nehmenden Unternehmen erhalten auf Anfrage, zwecks Ausübung des eigenen Amtes, eine Kopie des Dokuments der Risikobewertung gemäß Artikel 26, Absatz 3.
6. Der Sicherheitssprecher ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und des Betriebsgeheimnisses mit Bezug auf die Informationen, die im Dokument der Risikobewertung gemäß Artikel 26, Absatz 3 enthalten sind, sowie des Betriebsgeheimnisse über die Arbeitsverfahren, von denen er im Zuge seines Amtes Kenntnis erlangt, zu befolgen.
7. Die Ausübung des Amtes des Sicherheitssprechers ist nicht mit der Ernennung als Leiter oder Beauftragter des Arbeitsschutzdienstes vereinbar.

5. Die Dienststelle für Arbeitsschutz

Dienststelle für Arbeitsschutz	Servizio di prevenzione e protezione
DAS	SPP
<p style="text-align: center;">Beschreibung</p> <p>Die Dienststelle für Arbeitsschutz ist die Gesamtheit von Personen, Systemen und Mittel (außerhalb oder innerhalb der Struktur), welche alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den berufsbedingten Gefahren und Risiken schützen. Dabei ist die Prävention, also die Gesamtheit aller erforderlichen Maßnahmen und Vorrichtungen um Risiken zu verhindern oder zu verringern, das Mittel der Wahl.</p> <p>Die zentrale Dienststelle für Arbeitsschutz wurde im Jahre 1996 in der Personalabteilung für die Beratung der Arbeitgeber in der Landesverwaltung und den Schulen jeglicher Art errichtet.</p>	
<p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>GvD. 81/2008; Art. 33: Aufgaben des Arbeitsschutzdienstes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Arbeitsschutzdienst: <ol style="list-style-type: none"> a) sieht unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen und auf Grund der spezifischen Kenntnis der Betriebsorganisation die Ermittlung der Risikofaktoren, die Risikobewertung und die Ermittlung der Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vor; b) arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 28, Absatz 2 und die Systeme zur Kontrolle genannter Maßnahmen aus; c) arbeitet die Sicherheitsverfahren für die verschiedenen Betriebstätigkeiten aus; d) schlägt die Programme für Information und Ausbildung der Arbeitnehmer vor; e) beteiligt sich an den Beratungen im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeits-sicherheit, sowie an der periodischen Sitzung gemäß Artikel 35; f) liefert den Arbeitnehmern die Informationen gemäß Artikel 36. 2. Die Mitglieder des Arbeitsschutzdienstes sind bezüglich der Arbeitsverfahren, von denen sie im Zuge der Ausübung ihrer Aufgaben laut diesem Dekret Kenntnis erlangen, zur Geheimhaltung verpflichtet. 3. Der Arbeitsschutzdienst wird vom Arbeitgeber in Anspruch genommen. 	

6. Der Leiter des Arbeitsschutzdienstes

Leiter des Arbeitsschutzes	Responsabile del Servizio di prevenzione e protezione
LASD (oder LDAS)	RSPD

Ausbildung

Voraussetzung für die Absolvierung ist der Abschluss einer höheren Schule (Matura):

Modul A => 28 Stunden (*bleibendes Bildungsguthaben-Grundausbildung*)

Modul B => 48 Stunden (*Kurs zu den spezifischen Risiken*)

Modul C => 24 Stunden (*Spezialisierungskurs*)

Modul B ist Voraussetzung für Spezialisierungskurse

Anbieter: Landesberufsschule für Handwerk und Industrie; externe Bildungsträger, Verbände, etc.

Auffrischung

innerhalb 5 Jahren => 40 Stunden

Notiz: 50% (20 Stunden) können durch Teilnahme an Seminare, Tagungen, etc. geleistet werden.

Beschreibung

Der **Leiter des Arbeitsschutzdienstes** LASD (ex Verantwortliche Arbeitsschutzfachkraft VASFK) ist eine vom Arbeitgeber eingesetzte und mit geeigneten beruflichen Voraussetzungen und Fähigkeiten ausgestattete Fachkraft.

Der LASD **unterstützt und berät die Arbeitgeber** bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und den Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen.

Aufgaben/Pflichten

- Den Arbeitgeber bei der Bewertung der Risiken am Arbeitsplatz und der Ausarbeitung von Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zu unterstützen.
- Den Arbeitgeber bei der Gestaltung der Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsabläufe bei den spezifischen Risiken (wie z.B. bei Lärm, Heben und Tragen von Lasten) zu beraten.
- Den Arbeitgeber bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen zu beraten.
- Verfahrensregeln für die Gestaltung von sicheren Arbeitsabläufen zu verfassen.
- Den Arbeitgeber bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beraten
- Den Arbeitgeber über neue Bestimmungen und Regelungen zu informieren.
- Den Arbeitgeber bei der Information, Ausbildung und Schulung der Arbeitnehmer zu unterstützen.
- Die Umsetzung der Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zu überprüfen.
- An der jährlichen Arbeitsschutzkonferenz teilzunehmen.

7. Der Beauftragte des Arbeitsschutzdienstes

Beauftragter des Arbeitsschutzdienstes	Adetta/o al Servizio di prevenzione e protezione
BASD	ASPP
Ausbildung	
<p><u>Voraussetzung für die Absolvierung</u> ist der Abschluss einer höheren Schule (Matura):</p> <p style="text-align: center;">Modul A => 28 Stunden (<i>bleibendes Bildungsguthaben</i>) Modul B => 48 Stunden (<i>für alle Makrosektoren</i>)</p> <p><u>Anbieter</u>: Landesberufsschule für Handwerk und Industrie, externe Bildungsträger, Verbände, etc.</p>	
Auffrischung	
<p style="text-align: center;">innerhalb 5 Jahren => 20 Stunden</p> <p><i>Notiz: 50% (10 Stunden) können durch Teilnahme an Seminare, Tagungen, etc. geleistet werden.</i></p>	
Beschreibung	
<p>Der Beauftragte des Arbeitsschutzdienstes BASD ist die rechte Hand des Arbeitgebers innerhalb der Landesverwaltung, der Landeskinderergärten und der Schulen jeglicher Art und dient als Bezugsperson der zentralen Dienststelle für Arbeitsschutz.</p> <p>Der Arbeitgeber ernennt diese Person nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung (schriftlich).</p> <p>Das Formular zur Ernennung des Beauftragten des Arbeitsschutzdienstes kann von der Website der DAS heruntergeladen werden; anschließend muss dieses an die Dienststelle für Arbeitsschutz weitergeleitet werden. http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gesundheit-sicherheit/formulare.asp</p> <p>Die Landesregierung <i>legt im Beschluss vom 8. November 1999, Nr. 4884, die Aufgaben des BASD</i> fest (zu finden unter Landesbestimmungen). http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/downloads/BESCHLUSS_4884_8_-11-1999_2_.pdf</p> <p>Im Falle des Fehlens dieser Figur sind die betreffenden Aufgaben auf jeden Fall von den Führungskräften, bzw. Arbeitgebern zu erledigen.</p>	
Aufgaben/Pflichten	
<p>Laut Beschluss vom 8. November 1999, Nr. 4884 und in Kooperation, bzw. im Auftrag des zuständigen AG erfüllt der BASD folgende Aufgaben.</p> <p>Er:</p> <ol style="list-style-type: none"> sorgt dafür, dass die neu aufgenommenen oder versetzten Bediensteten der Direktion folgende Informationen erhalten: <ul style="list-style-type: none"> Auskünfte über die spezifischen Risiken der eigenen Tätigkeiten 	

- Die Verhaltensregeln für Notfälle;
 - Die Namen der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe
2. kontrolliert, dass die die Bediensteten der eigenen Direktion zur ärztlichen Untersuchung (wenn obligatorisch) gemäß den festgesetzten Fälligkeiten geschickt werden (es wird empfohlen, ein Register zu führen).
 3. pflegt den Kontakt mit dem zuständigen Betriebsarzt der Arbeitsmedizin, um:
 - den Bediensteten das Ergebnis der ärztlichen Visite zu übermitteln;
 - der Führungskraft/AG eventuelle Verordnungen und/oder Nichteignungen zu melden;
 4. fungiert als Bezugsperson zwischen den Bediensteten und der zentralen Dienststellen für Arbeitsschutz;
 5. informiert die Kollegen der eigenen Dienststelle/Direktion über bekanntgegebene Anweisungen und/oder neue Vorschriften von der zentralen Dienststelle für Arbeitsschutz;
 6. überprüft, dass dem zuständigen Amt die Arbeitsunfälle mitgeteilt werden, welche die Abwesenheit von der Arbeit von mindestens einem Tag zur Folge haben und führen eine Statistik über die erfolgten Unfälle;
 7. liefert der zentralen Dienststelle für Arbeitsschutz die angeforderten Informationen bezüglich Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz, welche statistischen Erhebungen dienen;
 8. kontrolliert, dass die von der Dienststelle für Arbeitsschutz aufgezeigten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz umgesetzt werden;
 9. veranlasst, dass beim Neuankauf einer Maschine die obligatorische Dokumentation mitgeliefert wird, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen zuständige Ämter bereits diese Kontrolle vornehmen;
 10. überprüft, dass jene Bediensteten von der AG ausfindig gemacht werden, welche mit Geräten und Maschinen arbeiten, für deren Verwendung besondere Kenntnisse und Verantwortung erforderlich sind;
 11. unterstützt die Dienststelle für Arbeitsschutz bei der Durchführung von Aus- und Fortbildungskursen;
 12. veranlasst eine periodische Sichtkontrolle über den Zustand der elektrischen Kabel und Verlängerungsschnuren sowie über die Kabelführungen bei den Schreibtischen;
 13. veranlasst eine periodische Kontrolle hinsichtlich der korrekten Lagerung der Materialien, Verankerung der Regale, Einhaltung der Maximallast der Hängebögen und dem guten Zustand der tragbaren Leitern;
 14. meldet dem Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz eventuelle Änderungen im Arbeitsbereich und/oder in den Arbeitsaufgaben in den Schulstellen/Kindergärten, welche die Sicherheit und/oder Hygiene am Arbeitsplatz gefährden können;
 15. arbeitet mit dem Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz bei der Überarbeitung bzw. Ergänzung des Risikoberichtes mit;
 16. arbeitet mit dem Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz beim Abfassen von Verhaltensregeln für die Gestaltung von sicheren Arbeitsvorgängen mit.
 17. bewertet anhand der Checkliste die Bildschirmarbeitsplätze.

8. Der Betriebsarzt

Betriebsarzt

Medico competente

BA

MC

Ausbildung

Um die Funktion des Betriebsarztes ausüben zu können ist es notwendig Titel und Voraussetzungen laut Art. 38 des GvD. zu besitzen. Die Betriebsärzte sind im Verzeichnis des Ministeriums für Gesundheitswesen eingetragen.

Auffrischung

GvD 81/2008: Teil V Gesundheitsüberwachung; Art. 38; Abschnitt 3

Für die Ausübung der Tätigkeit als Betriebsarzt ist am Programm für die ständige Weiterbildung in der Medizin gemäß Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 229 vom 19. Juni 1999 in geltender Fassung teilzunehmen, angefangen beim Dreijahresprogramm, das auf das Inkrafttreten dieses GvD folgt. Die Bildungsguthaben, die vom Dreijahresprogramm vorgesehen sind, müssen mindestens in einem Ausmaß von 70% der gesamten Punktezahl in der Disziplin „Arbeitsmedizin und Sicherheit an den Arbeitsplätzen“ erlangt werden.

Beschreibung

Ein **Betriebsarzt** wird ernannt, wenn nach erfolgter Arbeitsplatzbewertung spezifische Gesundheitsrisiken für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festgestellt werden, bei denen eine gesundheitliche Überwachung vom Gesetz vorgeschrieben wird (Risikogruppen wie z.B. Bildschirmverwender ≥ 20 h; Mitarbeiter für Integration).

Beim Betriebsarzt handelt es sich um eine Person **mit einer spezifischen Ausbildung im Arbeitsschutz**. Sie arbeiten mit dem Arbeitgeber bei der Umsetzung der **Maßnahmen für den Gesundheitsschutz** zusammen, um für die psychische und körperliche Unversehrtheit der Arbeitnehmer zu garantieren und führen die **Gesundheitsüberwachung** durch.

Aufgaben/Pflichten

GvD. 81/2008; Art. 25: Pflichten des Betriebsarztes

1. Der Betriebsarzt:

- a) **arbeitet mit dem Arbeitgeber und mit dem Arbeitsschutzdienst an der Risikobewertung**, auch zum Zwecke, falls erforderlich, **der Planung der Gesundheitsüberwachung**, an der Vorbereitung der **Umsetzung der Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und die psychisch-körperliche Unversehrtheit der Arbeitnehmer, an der Ausbildungstätigkeit und Information für die Arbeitnehmer** im Rahmen der eigenen Kompetenzen, sowie an der Organisation des Ersthilfedienstes unter Berücksichtigung der spezifischen Arbeitsverfahren, Exposition und Arbeitsorganisation. Der Betriebsarzt arbeitet weiters an der Umsetzung und Aufwertung der freiwilligen Programme für die „Förderung der Gesundheit“ mit, nach den Grundsätzen der sozialen Verantwortung;
- b) **plant und führt die Gesundheitsüberwachung gemäß Artikel 41** auf Grund von ärztlichen Untersuchungsprotokollen, die je nach spezifischen Risiken definiert werden, und unter Berücksichtigung der fortgeschrittensten wissenschaftlichen Richtlinien durch;
- c) erstellt, aktualisiert und verwahrt unter eigener Verantwortung für jeden, der Gesundheitsüberwachung

- unterliegenden Arbeitnehmer die Vorsorge- und Risikokartei. Diese Kartei wird unter Wahrung des Berufsgeheimnisses und, mit Ausnahme des unbedingt für die Ausführung der Gesundheitsüberwachung sowie die Aufzeichnung der Ergebnisse erforderlichen Zeitraumes, am Ort aufbewahrt, der der im Zuge der Bestellung des Betriebsarztes vereinbart worden ist;
- d) **übergibt dem Arbeitgeber nach Beendigung seines Auftrages die Gesundheitsdokumentation**, über die er verfügt, im Rahmen der Bestimmungen gemäß Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses; **(entscheidet über die Eignung der Bediensteten in Funktion der auszuübenden Tätigkeit)**
 - e) überreicht dem Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Kopie der Vorsorge- und Risikokartei und liefert ihm die erforderlichen Informationen über die Aufbewahrung derselben; das Original der Vorsorge- und Risikokartei muss vom Arbeitgeber im Sinne des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden, unbeschadet einer anderen Frist, die von anderen Bestimmungen dieses Dekretes vorgeschrieben ist;
 - f) f) abgeschafft
 - g) informiert die Arbeitnehmer über den Sinn der Gesundheitsüberwachung, der sie unterzogen werden, und im Falle einer Schadstoffexposition mit Langzeitwirkung über die Notwendigkeit, sich auch nach Beendigung der Tätigkeit, mit der diese Exposition verbunden ist, ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Auf Anfrage klärt er gleichermaßen die Sicherheitssprecher auf;
 - h) **informiert** jeden betroffenen Arbeitnehmer **über die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung** laut Artikel 41 und stellt ihm auf Wunsch eine Kopie der Gesundheitsdokumentation aus;
 - i) **teilt bei den Sitzungen** gemäß Artikel 35 dem Arbeitgeber, dem Leiter des Arbeitsschutzdienstes, sowie den Sicherheitsprechern **in anonymer Form die kollektiven Ergebnisse der durchgeführten Gesundheitsüberwachung mit** und liefert Hinweise über die Bedeutung genannter Ergebnisse zum Zwecke der Umsetzung der Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und die psychisch-körperliche Unversehrtheit der Arbeitnehmer;
 - l) besichtigt die Arbeitsbereiche mindestens einmal im Jahr oder in anderen Zeitabständen, die auf Grund der Risikobewertung festgelegt werden; die Abänderung der jährlichen Zeitabstände muss dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, damit dieser sie in das Dokument der Risikobewertung eintrage;
 - m) beteiligt sich an der Planung der Kontrolle über die Exposition der Arbeitnehmer, deren Ergebnisse ihm unverzüglich zwecks Bewertung des Risikos und der Gesundheitsüberwachung geliefert werden;
 - n) teilt dem Ministerium für Arbeit, Gesundheitswesen und Sozialpolitik innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Dekrets mit einer Eigenerklärung mit, über die geforderten Titel und Voraussetzungen im Sinne des Artikels 38 zu verfügen.

9. Die Notfalleinsatzgruppe

Notfalleinsatzgruppe	Squadra d'emergenza
NFEG	/
Erste-Hilfe-Beauftragter Brandschutzbeauftragter	Addetto al primo soccorso Addetto antincendio

Beschreibung

Die **Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe** sind **eigens ausgebildete Arbeitnehmer**, welche für die Umsetzung der **Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen** und für die **Evakuierung** und/oder die **Erste-Hilfe-Leistung** im Notfall zuständig sind. Dabei kann eine Person zum Erste-Hilfe-Beauftragten und gleichzeitig auch zum Brandschutzbeauftragten ausgebildet und für beide Funktionen ernannt werden.

Arbeitnehmer, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung, zur Evakuierung der Arbeitsplätze bei ernstem und unmittelbarem Risiko, zur Rettung, zur Ersthilfe oder in jedem Fall mit dem Notfallmanagement vom AG bzw. von der Führungskraft beauftragt sind, bilden die Notfalleinsatzgruppe.

Die Landesregierung legt im Beschluss vom 8. November 1999, Nr. 4884, die Aufgaben der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe fest (zu finden unter Landesbestimmungen). Die Aufgaben sind nur dann durchzuführen, wenn dabei die eigene Gesundheit und das eigene Leben nicht in Gefahr gebracht werden.

Aufgaben/Pflichten**GvD. 81/2008; Teil VI: Notfallmanagement;
Art. 43: allgemeine Bestimmungen**

1. Zwecks Erfüllung des Artikels 18, Absatz 1, Buchstabe t) hat der AG folgende Aufgaben inne:
 - a) er organisiert die notwendigen Beziehungen zu den öffentlichen Einrichtungen, die für die Bereiche der Ersthilfe, der Rettung, der Brandbekämpfung und dem Notfallmanagement zuständig sind;
 - b) er bestimmt zuvor die AN gemäß Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe B);
 - c) er informiert die AN, die einer schweren und unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sein könnten, über die getroffenen Maßnahmen und die zu befolgenden Verhaltensweisen;
 - d) er plant die Eingriffe, ergreift die Maßnahmen und erteilt Anweisungen, damit die AN im Falle von schwerer und unmittelbarer Gefahr ihre Tätigkeit beenden oder flüchten können, wobei sie den Arbeitsplatz sofort verlassen;
 - e) er ergreift die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder AN in der Lage ist, in Situationen ernster und unmittelbarer Gefahr der eigenen Sicherheit, bzw. der Sicherheit anderer Personen, in denen er den zuständigen Vorgesetzten nicht erreichen kann, unter Berücksichtigung der eigenen Kenntnisse und technisch verfügbaren Mittel die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der Gefahr zu vermeiden.
 - e-bis) er garantiert das Vorhandensein von Löschgeräten, welche für die Brandschutzklasse und Risikostufe des Arbeitsplatzes geeignet sind, auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen, unter denen diese verwendet werden könnten. Diese Pflicht gilt auch für fixe, handbetriebene oder automatische Löschanlagen, die mit Bezug auf die Risikobewertung ermittelt werden.

2. Bei den Ernennungen gemäß Absatz 1, Buchstabe b), berücksichtigt der AG die Größe des Betriebes und die spezifischen Risiken im Betrieb oder in der Betriebseinheit, gemäß den Kriterien, die in den Dekreten laut Artikel 46 vorgesehen sind.
3. Die AN können die Ernennung nur aus triftigem Grund ablehnen. Sie müssen ausgebildet werden, in ausreichender Anzahl vorhanden sein und über angemessene Ausrüstungen verfügen, je nach Größe und spezifischen Risiken des Betriebs oder der Betriebseinheit. Mit Bezug auf das Personal der Verteidigung befähigt die spezifische Ausbildung bei Instituten oder Schulen genannter Verwaltung zur Funktion des Notfallbeauftragten.
4. Außer in begründeten Ausnahmefällen, darf der AG nicht von den AN verlangen, die Arbeit wieder aufzunehmen, wenn noch eine schwerwiegende und unmittelbare Gefahr herrscht.

Die hauptsächlichen Aufgaben der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe sind im Beschluss der Landesregierung vom 08.11.1999, Nr. 4884 aufgelistet; sie dürfen nur vorgenommen werden ohne dabei die eigene Gesundheit oder das eigene Leben in Gefahr zu bringen:

1. eine erste Bewertung der gemeldeten Notsituation machen;
2. den Helfern und der in der Räumungsordnung angegebenen internen Einsatzzentrale die notwendigen Informationen liefern;
3. den Verletzten Erste Hilfe leisten.
4. In Gebäuden:
 - a) die Räumungsordnung (der Notfallplan) in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Arbeitsschutz erstellen;
 - b) die jährliche Brandschutzübung in Zusammenarbeit mit dem Gebäudeverwahrer organisieren;
 - c) die Räumung der im Gebäude anwesenden Personen koordinieren und leiten;
 - d) überprüfen, dass alle Räumlichkeiten des eigenen Stockwerkes (oder Bereiches) geräumt wurden;
 - e) kümmern sich darum, dass die Menschen mit Behinderung eine adäquate Fürsorge erhalten;
 - f) erfüllen alle weiteren besonderen Aufgaben, welche in der Räumungsordnung vorgesehen sind.

9.1. Der Erste-Hilfe-Beauftragte

Erste-Hilfe-Beauftragter

Addetto al pronto soccorso

Ausbildung

Erste Hilfe-Beauftragte werden – je nach Klassifizierung des Betriebes, sowohl theoretisch als auch praktisch für das spezifische Risiko unterwiesen (**12 Stunden bzw. Unterrichtseinheiten**).

Mindestinhalte der Ausbildung laut DHL vom 13.06.2005, Nr. 25 1):

- ✓ Aktivieren des Notfallsystems, Erkennen der Umstände und Meldung eines Notfalles;
- ✓ Rolle und Aufgaben der Erste-Hilfe-Beauftragten
- ✓ Erkennen eines medizinischen Notfalls, Aufrechterhalten der Vitalfunktionen, Lagerung des Unfallopfers, Selbstschutz der Erst-Hilfe-Leistenden
- ✓ Erste-Hilfe-Einsätze, richtige Anwendung der Techniken
- ✓ Verletzungen und Krankheiten im Arbeitsbereich
- ✓ Praktische Anwendungen und Übungen zu den behandelten Themen

Auffrischung

alle 10 Jahre => **12 Stunden bzw. kann auf den praktischen Ausbildungsteil beschränkt sein**

Beschreibung

Die Aufgabe der Erste-Hilfe-Beauftragten ist es, die Erstversorgung eines Verletzten sicherzustellen. Sie haben entsprechend ihrer Ausbildung die medizinische Notversorgung vorzunehmen und im Notfall den Kontakt zu den Rettungskräften zu gewährleisten.

Siehe auch „Notfalleinsatzgruppe“

Die Betriebe werden aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit, der Anzahl der Beschäftigten und der vorhandenen Risikofaktoren in drei Gruppe eingeteilt:

A – B – C

Notiz: Kindergärten, Schulen, und Landesverwaltungen (Ausnahme einige spezifische Strukturen): gehören der Gruppe B an; dies sind Betriebe oder Produktionseinheiten mit bis zu drei Arbeitnehmern, die nicht in die Gruppe A fallen (Definition laut DHL vom 13.06.2005, Nr. 25).

Aufgaben

- leistet den Verletzten Erste-Hilfe
- alarmiert die Rettungskräfte
- sammelt Informationen über den Unfall ein

9.2. Der Brandschutzbeauftragte

Brandschutzbeauftragte/er	Addetta/o antincendio
Ausbildung	
<p>Brandschutzbeauftragte werden je nach Brandrisikobewertung durch einen theoretisch-praktischen Kurs unterwiesen (4 – 8 – 16 Stunden) => Feuerweherschule Vilpian</p>	
<p style="text-align: center;">Kindergarten/Schulen/Landesverwaltungen: 8 Stunden – <u>mittleres Risiko</u> (einige wenige Strukturen: 16 Stunden)</p>	
<p>Mindestinhalte der Ausbildung laut MD vom 10.03.1998 => 8 Stunden (mittleres Brandrisiko)</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Brand und die Brandverhütung (2 Std.) <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundlagen der Verbrennung und des Brandes • Die Löschanlagen • Das Verbrennungsdreieck • Die Hauptursachen für einen Brand • Risiken für Personen im Brandfalle • Die wichtigsten Vorsichts- und Gegenmaßnahmen zur Verhütung von Bränden 2. Brandschutz und Vorgangsweise im Brandfall (3 Std.) <ul style="list-style-type: none"> • Die wichtigsten Brandschutzmaßnahmen • Fluchtwege • Vorgangsweise, wenn ein Brand entdeckt wird oder im Alarmfall • Evakuierungsprozeduren • Beziehungen zur Feuerwehr • Löschanlagen und -geräte • Alarmsysteme • Sicherheitsbeschilderung • Notbeleuchtung 3. Praktische Übungen (3 Std.) <ul style="list-style-type: none"> • Besichtigung und Erklärung der gängigsten Löschmittel • Besichtigung und Erklärung der persönlichen Schutzausrüstungen • Übungen zum Gebrauch der tragbaren Feuerlöscher und Gebrauchshinweise zu Haspeln und Hydranten 	
Auffrischung gesetzlich keine vorgeschrieben	
Beschreibung	
<p>Brandschutzbeauftragte sind für die Durchführung der organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitsplätze zuständig.</p>	
<p>Siehe auch „Notfalleinsatzgruppe“</p>	
<p>Die Betriebe werden eingeteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Risiko - mittleres Risiko - niederes Risiko 	
<p>Kindergarten/Schulen/Landesverwaltungen: gehören <u>vorwiegend</u> der mittleren Risikogruppe an.</p>	

Aufgaben

- im Falle einer Evakuierung den Anwesenden helfen, die Sammelstelle zu erreichen
- wirkt bei der Erstellung des Notfallplanes mit
- gibt Lösungsvorschläge um das Risiko zu verringern
- unternimmt erste Lösversuche, in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ohne das eigene Leben zu gefährden